

Finanzordnung

1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Beiträge, Gebühren und Abgaben, die von Mitgliedern der Sektion erhoben werden und welche Konsequenzen versäumte Zahlungen für Mitglieder haben.

Es gelten die Regelungen der Satzung der AG DSN, der Ergänzungssatzung der Sektion Zeunerstraße und die Netzordnung der Sektion Zeunerstraße in ihrer jeweils aktuellen, gültigen Fassung.

2 Anschlussgebühr

2.1 Höhe

Für den erstmaligen Anschluss eines Rechners an das Netz wird eine Gebühr von 5,00€ erhoben. Hat das Mitglied bereits an ein andere Sektion der AG DSN einen Semesterbeitrag entrichtet, so entfällt die Anschlussgebühr.

2.2 Einzahlung

Die Einzahlung der Anschlussgebühr erfolgt im Rahmen der Antragstellung auf das Konto der Sektion.

2.3 Verwendung

Die Anschlussgebühr wird je nach Bedarf für Reparaturen oder Investitionen verwendet.

3 Semesterbeitrag

3.1 Höhe

Die Höhe des Semesterbeitrages ist auf 15,00€ festgelegt.

3.2 Einzahlung

Der Semesterbeitrag ist zu Beginn jeden Semesters unaufgefordert in der vereinbarten Höhe auf das Konto der Sektion einzuzahlen. Stichtag ist 3 Wochen nach dem von der Technischen Universität Dresden festgelegten Semesterbeginn.

Bei Neuanschlüssen wird der Betrag für das laufende Semester und im letzten Monat des laufenden für das folgende Semester zeitnah entrichtet.

Bei fehlendem Zahlungseingang wird der Netzzugang gesperrt.

3.3 Verwendung

Der Semesterbeitrag ist als Mitgliedsbeitrag zu verstehen und soll vor allem der Finanzierung von Kleinmaterialien und Reparaturen dienen. Falls das Geld im Laufe des Semesters nicht benötigt wurde, kann es für Investitionen oder Ausgaben, die der Sicherheit und Stabilität des Netzes dienen, verwendet werden oder verbleibt in der Sektion.

4 Sonderabgaben

4.1 Legitimation

Sonderabgaben können erhoben werden, wenn Reparaturen innerhalb der Sektion notwendig werden, die nicht aus den Semesterbeiträgen oder den Überschüssen finanziert werden können.

4.2 Höhe

Sonderabgaben sind auf 12,50 € pro Semester und Mitglied begrenzt.

4.3 Einzahlung

Die Einzahlung von Sonderabgaben erfolgt auf das Konto der Sektion.

5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 20. November 2014 in Kraft.